

§ 009a PatG

(1) Betrifft das [Patent](#) biologisches Material, das auf Grund einer Erfindung mit bestimmten [Eigenschaften](#) ausgestattet ist, so erstrecken sich die Wirkungen von § [9 PatG](#) auf jedes biologische Material, das aus diesem biologischen Material durch generative oder vegetative Vermehrung in gleicher oder abweichender Form gewonnen wird und mit denselben [Eigenschaften](#) ausgestattet ist.

(2) Betrifft das [Patent](#) ein Verfahren, das es ermöglicht, biologisches Material zu gewinnen, das auf Grund einer Erfindung mit bestimmten [Eigenschaften](#) ausgestattet ist, so erstrecken sich die Wirkungen von § [9 PatG](#) auf das mit diesem Verfahren unmittelbar gewonnene biologische Material und jedes andere mit denselben [Eigenschaften](#) ausgestattete biologische Material, das durch generative oder vegetative Vermehrung in gleicher oder abweichender Form aus dem unmittelbar gewonnenen Material gewonnen wird.

(3) Betrifft das [Patent](#) ein Erzeugnis, das auf Grund einer Erfindung aus einer genetischen Information besteht oder sie enthält, so erstrecken sich die Wirkungen von § [9 PatG](#) auf jedes Material, in das dieses Erzeugnis Eingang findet und in dem die genetische Information enthalten ist und ihre Funktion erfüllt. § [1a Abs. 1 PatG](#) bleibt unberührt.